



Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln)

NEUES GESETZ vom 5. Dezember 2005

Rechtsgebiet: IMMISIONSSCHUTZRECHT
BERLIN

Fundstelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 42 vom 15.12.05,
Seiten 735 ff.

Inkrafttreten: 16. Dezember 2005

Anwendungsbereich

Das neue Gesetz gilt für ([siehe § 1](#))

- die Errichtung, den Betrieb, die Änderung, die Stilllegung und die Beseitigung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und für
 - das Verhalten von Personen, soweit hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden können (schädliche Umwelteinwirkungen sind solche, aus denen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft resultieren können).
- Anlagen im Sinne des Gesetzes sind auch Fahrzeuge, soweit sie nicht zum Personen- oder Güterverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen oder im Luftraum eingesetzt werden. Hierdurch fallen z.B. auch Fahrzeuge auf Baustellen in den Geltungsbereich des Gesetzes.

**nicht
genehmigungs-
bedürftige Anlagen**

**Verhalten von
Personen**

Fahrzeuge

Inhalt

Das Landes-Immissionsschutzgesetz legt folgende Grundsätze fest ([siehe § 2](#)):

- Jeder hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Auch Auftraggeber für Verrichtungen bleiben in der Verantwortung. Sie müssen für die Einhaltung der Immissionsschutzvorschriften sorgen.
- Tiere sind so zu halten, dass keine erheblichen Lärmbelästigungen entstehen.
- Das unnötige Betreiben von lärm- oder abgaserzeugenden Motoren ist verboten.
- Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen sind anzuwenden, soweit dies nach der Art der Anlage zumutbar und im Einzelfall nicht unverhältnismäßig ist.

Grundsätze

**schädliche Umwelt-
einwirkungen
vermeiden**

Tierhaltung

**Betreiben von
Motoren**

Stand der Technik

Zum Lärmschutz wird weiter festgelegt, dass nachtruhestörender Lärm zwischen 22.00 und 6.00 verboten ist ([siehe § 3](#)). Da die Berliner Lärmverordnung durch das Landes-Immissionsschutzgesetz außer Kraft gesetzt wird ([siehe § 18](#)), entfallen die bisherigen Ruhezeiten zwischen 6.00 und 7.00 Uhr sowie zwischen 20.00 und 22.00 Uhr, wodurch Ausnahmegenehmigungen für diese Zeiträume künftig nicht mehr erforderlich sind. Der Ruheschutz an Sonn- und Feiertagen bleibt erhalten ([siehe § 4](#)).

**Berliner
Lärmverordnung
tritt außer Kraft**

**Ruhezeiten
entfallen**

Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln)



Gemäß § 9 des Gesetzes sind Staubemissionen zu unterbinden und wenn dies nicht möglich ist zu vermindern. Zu diesem Zweck sind bei der Errichtung, dem Betrieb, der Änderung, Stilllegung und der Beseitigung von Anlagen und bei sonstigen Betätigungen geeignete Maßnahmen zu treffen.

Weitere Regelungen des Gesetzes betreffen

- öffentliche Veranstaltungen im Freien (§§ 7 und 11),
- die Zulassung von Ausnahmen (§ 10),
- die Möglichkeit für behördliche Anordnungen im Einzelfall (§ 12) und
- Ermächtigungen zum Erlass von konkretisierenden Vorschriften (§§ 13 und 14).

***Verhindern und
Vermindern von
Stäuben***

Veranstaltungen

Ausnahmen

Anordnungen

***Ausführungs-
vorschriften***